

# Marktgemeindeamt Frankenburg a. H.

Marktplatz 4

4873 Frankenburg a. H.

Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter/in: Kriechbaum Markus

E-Mail: markus.kriechbaum@frankenburg.ooe.gv.at

Telefon: 07683/5006-42 – Telefax: DW 14

Aktenzahl: 850-Mk

Frankenburg a. H., 16.12.2022

**Erlassung einer Wassergebührenordnung;**

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94, OÖ. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F. wird die zum Gegenstand bei der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 beschlossene Verordnung wie folgt verlautbart:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenburg a.H. vom 15.12.2022, TOP 13, mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Änderung der grau markierten Wasseranschlussgebühr und Wasserbenutzungsgebühr im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 bei der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023, TOP 16.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 idgF. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016 idgF. wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

(1) Für den Anschluss eines Gebäudes oder eines unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Frankenburg a.H. wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.

(2) Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist vom Eigentümer oder vom Bauberechtigten des Gebäudes, oder vom Eigentümer des unbebauten Grundstückes zu entrichten.

(3) Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

(4) Nicht als angeschlossen im Sinn dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke und Gebäude, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF., gegründet worden ist, angeschlossen sind.

### § 2

#### **Ausmaß bzw. Ermittlung der Wasserleitungsanschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt **je Quadratmeter** der nach den Absätzen 2 bis 10 errechneten Bemessungsgrundlage:

je m<sup>2</sup>    **EUR    17,25** (inkl. 10 % MwSt.),

mindestens jedoch **EUR 2.760,00** (inkl. 10 % MwSt.) für 160 m<sup>2</sup>.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Grundfläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.), bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.) der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erhalten bzw. aufweisen. Bei der Berechnung bzw. Ermittlung ist auf die volle Quadratmeterzahl aufzurunden.

(3) Kellergeschosse werden, unabhängig von der Art der Benützung, nur im Ausmaß von 50 % ihrer Gesamtfläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.) berücksichtigt.

(4) Sämtliche Einstellräume und Garagen, auch Freistehende, werden ebenfalls, aber nur im Ausmaß von 50 % ihrer Gesamtfläche (Außenmaß mit Mauern/Fassade/Verputz etc.) berücksichtigt.

(5) Wintergärten (beheizt oder unbeheizt), Saunas, Hallenbäder werden ebenfalls der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, egal in welchem Geschoss sie sich befinden. Ebenso werden Pools, die ganzjährig aufgestellt bleiben, der Bemessungsgrundlage im Flächenausmaß voll hinzugerechnet.

(6) Gebäude, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, wie Scheunen, Traktorgaragen, Maschinenhallen, Remisen, Gerätehütten usw. sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Stallungen, Milchkammern, Wirtschaftsräume, sanitäre Anlagen, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte usw. werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, sofern sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.

Bei Großgaragen im landwirtschaftlichen Bereich werden pro nicht landwirtschaftlichem (4-spurigen) Fahrzeug 10 m<sup>2</sup> (50 %-Abschlag nach Abs. 4 bereits berücksichtigt) zur Berechnungsfläche hinzugerechnet.

(7) Nach mindestens einer Seite offene gewerblich genutzte Flugdächer, offene Unterstellplätze, ohne Wasseranschluss, sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(8) Balkone, Loggias und Terrassen werden der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.

(9) Für Gebäude bzw. Nebenobjekte, wie z.B. Holz- und Gerätehütten, Gartenhäuser, Glashäuser oder Carports, ohne Wasseranschluss, ist keine Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten.

(10) Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2, für gewerblich oder industriell genutzte Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschosse wie folgt zu berücksichtigen:

	<b>bis 160 m<sup>2</sup></b>	100 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
<b>von 161 m<sup>2</sup></b>	<b>bis 500 m<sup>2</sup></b>	75 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
<b>von 501 m<sup>2</sup></b>	<b>bis 750 m<sup>2</sup></b>	50 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
<b>von 751 m<sup>2</sup></b>	<b>bis 1.000 m<sup>2</sup></b>	25 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
<b>von 1.001 m<sup>2</sup></b>	<b>bis 2.500 m<sup>2</sup></b>	20 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
	<b>ab 2.501 m<sup>2</sup></b>	10 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1.

Die Bemessungsgrundlage für Betriebsflächen ist nach den vorstehenden Grundsätzen für alle auf dem angeschlossenen Grundstück gewerblich errichteten Bauwerken, (auch Keller

und Garagen) soweit sie der Gebührenpflicht unterliegen, in seiner Gesamtheit zu berechnen.

**(11)** Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ohne Unterschied der Grundstücksgröße ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in Höhe der gültigen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Ergänzungsgebühr**

**(1)** Bei nachträglichen Änderungen auf den angeschlossenen Grundstücken ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) zu entrichten, die im Sinne des § 2 mit folgender Maßgabe berechnet wird:

**a)** Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr eine für das betreffende unbebaute Grundstück bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen.

Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind mit dem zum Zeitpunkt der Bezahlung zuletzt gültigen Verbraucherpreisindex (VPI) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aufzuwerten.

**b)** Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau, Neubau nach Abbruch, Änderung des Verwendungszweckens und Neuerrichtung von zusätzlichen freistehenden Gebäuden ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 gegeben ist.

Eine Veränderung wird erst dann berücksichtigt, wenn sich gegenüber der bisherigen Bemessungsgrundlage eine Erhöhung um mehr als 15 m<sup>2</sup> ergibt. Veränderungen bis 15 m<sup>2</sup> werden von der Gemeinde evident gehalten und erst mit einer weiteren Veränderung, womit die 15 m<sup>2</sup> überschritten werden, dann zur Gänze verrechnet.

**c)** Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau, Neubau nach Abbruch, Änderung des Verwendungszweckes usw., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Meldung. Unterbleibt diese Meldung, entsteht der Abgabeananspruch erst zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Marktgemeinde Frankenburg a.H.

**d)** Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. b) findet nicht statt.

### **§ 4 Ausmaß der Wasserbezugsgebühr**

**(1)** Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wassergebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist auch jene Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959, idgF., gegründet worden ist und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Frankenburg a.H. angeschlossen ist. Für die Mitglieder solcher Wassergenossenschaften erfolgt keine gesonderte Vorschreibung an den jeweiligen Grundeigentümer, sondern werden die Gebühren zur Gänze der Wassergenossenschaft vorgeschrieben.

Sie gliedert sich in eine Grundgebühr, in eine Kubikmetergebühr und in eine Wasserzählergebühr.

a) Die Grundgebühr beträgt für den Wasserabnehmer jährlich **EUR 10,00** (inkl. 10 % MwSt.).

b) Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden vom Wasserzähler gemessenen Kubikmeter Wasser **EUR 1,95** (inkl. 10 % MwSt.).

c) Für die Beistellung des Wasserzählers sowie für die Kosten der notwendigen Auswechslung, Instandhaltung und Eichung ist eine Wasserzählergebühr für Wasserzähler bis 5 m<sup>3</sup> Nenngröße in der Höhe von **EUR 1,20** (inkl. 10 % MwSt.), pro Monat zu entrichten.

Für Wasserzähler bis 10 m<sup>3</sup> Nenngröße ist eine Wasserzählergebühr in der Höhe von **EUR 1,60** (inkl. 10 % MwSt.), pro Monat zu entrichten.

Für Wasserzähler ab 11 m<sup>3</sup> Nenngröße ist eine Wasserzählergebühr in der Höhe von **EUR 2,30** (inkl. 10 % MwSt.), pro Monat zu entrichten.

d) Die bezogenen Wassermengen sind nach den eingebauten Wasserzählern zu ermitteln.

e) Wenn der Wasserzähler offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, ist der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen zwölf Monate zu ermitteln, oder falls Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum zu berechnen.

## § 5

### Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) für die Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage bzw. mit Fertigstellung des Rohbaus;

b) für die Ergänzungsgebühr mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, die eine Ergänzungsgebühr begründen. Weiters ist der Grundstückseigentümer/Bauberechtigte verpflichtet, binnen einem Monat nach Durchführung von Betriebsausstattungsänderungen, Änderung des Verwendungszweckes oder Umwidmungen von Räumen, beim Marktgemeindeamt Frankenburg a.H. Meldung über Art und Umfang der Änderungen zu erstatten. Unterbleibt diese Meldung, entsteht der Abgabensanspruch erst zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Marktgemeinde Frankenburg a.H.

c) für die Wassergrundgebühr und die Zählermiete mit Beginn des Quartals, in dem der Wasserzähler eingebaut worden ist;

d) für die laufende Wasserbezugsgebühr mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wasserzählers.

## § 6

### Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben.

(2) Als Grundlage für die Vorschreibung der laufenden Gebühren ist alljährlich Ende Dezember der Wasserzähler durch den Liegenschaftsbesitzer oder durch einen beauftragten Dritten abzulesen. Die Wasserbenützungsgebühren sind zu berechnen und die Vorschreibung der Grund-, der Kubikmeter- und der Wasserzählergebühr ist für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Wasserabnehmern schriftlich zuzustellen.

(3) Aufgrund der Jahresabrechnung ist jeweils am folgenden 15.05., 15.08 und 15.11 ein Drittel der Kubikmetergebühr, der Grundgebühr und der Zählermiete als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden

Akontozahlung durch einen Aufwertungsfaktor zu berücksichtigen. Die geleisteten Akontozahlungen sind bei der nächsten Jahresrechnung in Abzug zu bringen.

(4) Die nicht akontierte Grundgebühr, Kubikmetergebühr und Wasserzählergebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

## **§ 8 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenburg a.H. jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 02.01.2023, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2018 außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister (Weber Norbert):

### **AMTSTAFEL der Marktgemeinde Frankenburg a.H.**

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister (Weber Norbert):

Änderung der grau markierten Wasseranschlussgebühr und Wasserbenützungsgebühr im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags für das Finanzjahr 2024 bei der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023, TOP 16.